



Stans, 1. Juli 2025
Nr. 437

Baudirektion. Gesetzgebung. Revision der Reklamegesetzgebung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 787 vom 10. November 2015 und RRB Nr. 640 vom 8. November 2021 wurde die Baudirektion beauftragt, einen Entwurf der neuen Gesetzgebung über Aussen- und Strassenreklamen auszuarbeiten.

Die geltende Reklameverordnung wurde im Jahre 1989 vom seinerzeitigen Verordnungsgeber, dem Landrat, erlassen. Dies entspricht nicht mehr den heute massgebenden verfassungsrechtlichen Grundlagen, wonach das Gesetz durch den Landrat und die Verordnung durch den Regierungsrat erlassen wird. Die Reklamegesetzgebung ist daher im Rahmen einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes in die aktuelle Gesetzgebungskonzeption zu überführen.

In diesem Zusammenhang ist mit der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes auch die gesetzliche Grundlage für die Reklamenverordnung zu konkretisieren und für alle Gemeinden als verbindlich zu erklären. Im Rahmen einer Totalrevision wird die Reklamenverordnung aktualisiert, neu strukturiert und entschlackt. Auch wird diese um Vorschriften über politische Reklamen und leuchtende beziehungsweise beleuchtete Reklamen ergänzt.

1.2

Mit Beschluss Nr. 778 vom 17. Dezember 2024 verabschiedete der Regierungsrat die Entwürfe zur Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht sowie der Verordnung über Aussen- und Strassenreklamen zur externen Vernehmlassung. Diese dauerte bis am 28. März 2025. Es gingen 13 Stellungnahmen ein.

1.3

Die Baudirektion unterbreitet dem Regierungsrat nun den Bericht und die Entwürfe zur Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) sowie der neuen Verordnung über Aussen- und Strassenreklamen (Reklamenverordnung, ReklV; NG 611.12).

2 Erwägungen

2.1

Die Revision der Reklamegesetzgebung wird in der Vernehmlassung von den im Landrat vertretenen Parteien und den Gemeinden begrüsst. Gegen die Teilrevision des PBG sind grundsätzlich keine Vorbehalte zu verzeichnen. Der damit verankerte Wechsel des Verordnungsgebers vom Landrat an den Regierungsrat wird nicht in Frage gestellt. Die Totalrevision der Reklamenverordnung wird grossmehrheitlich unterstützt, wobei diesbezüglich diverse

Anmerkungen und Anträge eingegangen sind. Eine Gemeinde begrüsst die Totalrevision in den wesentlichen Zügen, kann diese aber in der vernehmlassten Form noch nicht unterstützen, da zuerst die ReklV gemäss ihren Anträgen zu überarbeiten sei.

Eine Häufung von Rückmeldungen zum gleichen Inhaltsgegenstand ist lediglich bei der ReklV zur örtlichen Einschränkung von bewilligungsfreien Veranstaltungsreklamen auszumachen, ansonsten betreffen die Anmerkungen und Anträge in der Tendenz Einzelthemen.

2.2 Örtliche Einschränkung von Veranstaltungsreklamen

In der vernehmlassten Reklamenverordnung war in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. § 2 Abs. 6 ReklV vorgesehen, dass Veranstaltungsreklamen nur in jener Gemeinde bewilligungsfrei aufgestellt werden können, in welcher die Veranstaltung stattfindet. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben dies in ihrer Stellungnahme thematisiert.

Die Einschränkung in Bezug auf die Örtlichkeit wurde gewählt, um einen Wildwuchs an Reklamen im Kanton zu vermeiden. Im Rahmen einer nochmaligen Interessenabwägung wird insbesondere auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen auf die örtliche Einschränkung verzichtet. Demnach sollen Veranstaltungsplakate bewilligungsfrei in sämtlichen Gemeinden innerhalb des Kantons zulässig sein, sofern sie § 15 ReklV und die nötigen weiteren Voraussetzungen erfüllen. Die Reklamenverordnung wird demgemäss angepasst.

2.3 Bewilligungsfreiheit rechteckige politische Reklamen und Veranstaltungsreklamen und Firmenfahnen

Jüngst haben sich im Kanton Nidwalden gerade bei politischen Reklamen vermehrt kreative Wahlplakate gezeigt, welche von der ursprünglichen rechteckigen Grundform politischer Reklamen abweichen. So sind beispielsweise Reklamen aus menschenähnlichen Kartonfiguren anzutreffen, welche die Sicherheit insbesondere von Verkehrsteilnehmenden erheblich gefährden können – gerade beim Eindunkeln oder nachts. Im Zuge dieser Totalrevision der Reklamenverordnung wurde deshalb für politische Reklamen und Veranstaltungsreklamen festgelegt, dass diese nur bewilligungsfrei aufgestellt werden können, wenn sie unter anderem eine rechteckige Grundform aufweisen.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von einer Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt, auf die Einschränkung der rechteckigen Grundform bei politischen Reklamen und Veranstaltungsreklamen in § 15 Abs. 1 Ziff. 1 ReklV zu verzichten und kreative Wahlplakate weiterhin zuzulassen. Andere Teilnehmende begrüssen hingegen explizit die rechteckige Grundform oder äussern sich zumindest nicht negativ dazu.

Nach erneuter Prüfung und Interessenabwägungen ist die (Verkehrs-) Sicherheit höher zu gewichten als der Kreativitätsanspruch der Reklamestellenden, zumal eine politische Reklame oder Veranstaltungsreklame mit einer nicht rechteckigen Grundform nicht grundsätzlich unzulässig, sondern im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens grundsätzlich bewilligungsfähig ist. Die Anforderung an eine rechteckige Grundform in § 15 Abs. 1 Ziff. 2 ReklV wird somit beibehalten.

Im Weiteren wurde im Rahmen der Vernehmlassungsauswertung die Bewilligungsfreiheit von Firmenfahnen in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 ReklV von einer bewilligungsfreien Fläche von 1.5 m² auf 2.5 m² angehoben, so dass auch mobile Flaggenstände bewilligungsfrei aufstellbar sind, sofern sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

2.4 Betriebszeiten beleuchtete und leuchtende Reklamen

§ 16 ReklV legt Betriebszeiten für beleuchtete und leuchtende Reklamen fest. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, dass beleuchtete und leuchtende Reklamen nicht nur von 22 bis 6 Uhr ausgeschaltet werden müssen,

sondern auch an Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen davon sollen Betriebe bleiben, welche auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sind, wie beispielsweise Gastronomie- oder Hotelbetriebe und Tankstellen.

Eine Einschränkung der Beleuchtungsdauer zur Vermeidung von unnötigen Emissionen ist sinnvoll, hat jedoch angemessen und insbesondere verhältnismässig zu erfolgen, um beispielsweise auch die gleichberechtigte Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu gewährleisten, welche am Sonn- oder Feiertag ihr Geschäft nicht geöffnet haben. Die in der Reklamenverordnung vorgesehene Festlegung der Betriebszeiten für beleuchtete und leuchtende Reklamen schützt Mensch und Umwelt hinreichend, zumal sämtliche beleuchteten oder leuchtenden Reklamen auch noch die Zustimmung des Amtes für Umwelt und Energie benötigen (§ 7 Abs. 3 RekIV). Eine zusätzliche Verschärfung ist unverhältnismässig, weshalb auf eine weitergehende Einschränkung der festgesetzten Betriebszeiten verzichtet wird.

2.5

Für die Details der Meinungsäusserungen und die Stellungnahme des Regierungsrates wird auf den separaten Bericht "Auswertung der Vernehmlassung" verwiesen.

2.6

Der weitere Terminplan sieht wie folgt aus:

Kommissionssitzung BUL (PBG)	3. Quartal 2025
1. Lesung Landrat (PBG)	3. Quartal 2025
2. Lesung Landrat (PBG)	4. Quartal 2025
Referendumsfrist (PBG)	4. Quartal 2025
Inkrafttreten	1. Quartal 2026

Beschluss

Die Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (BUL)
- Baudirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst (elektronisch)
- Direktionssekretariat Baudirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

